

Erste Änderung der Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern vom 29.09.2022

Aufgrund § 23 Abs. 2 Nr. 5 in Verbindung mit § 42 des Heilberufsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 22. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juni 2021 (GVOBl. M V S. 1036,1038), wird die Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern vom 29. Juni 2020 (Ärzteblatt M-V 7/2020 Sonderheft) wie folgt geändert:

Artikel 1

1. Paragraphenteil

In Abschnitt A Paragraphenteil wird in § 13 Prüfungsausschuss Absatz 3 die Angabe „§ 15 Absatz 5“ gestrichen.

2. Abschnitt B „Allgemeine Inhalte der Weiterbildung für Abschnitt B“

In Abschnitt B „Allgemeine Inhalte der Weiterbildung für Abschnitt B“ wird in der Spalte „Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse“ in dem Weiterbildungsblock „Patientenbezogene Inhalte“ nach der Zeile „Psychosoziale, umweltbedingte und interkulturelle Einflüsse auf die Gesundheit sowie Zusammenhang zwischen Krankheit und sozialem Status“ eine neue Zeile mit den Wörtern „Auswirkungen des Klimawandels auf die Gesundheit“ eingefügt.

3. Abschnitt B Nr. 1 „Gebiet Allgemeinmedizin“

In Abschnitt B Nr. 1 „Gebiet Allgemeinmedizin“ werden in der Zeile „Weiterbildungszeit“ in der rechten Spalte im dritten Anstrich nach dem Wort „Allgemeinchirurgie“ die Wörter „, Kinder- und Jugendchirurgie und/“ eingefügt.

4. Abschnitt B Nr. 7.8 „Facharzt/Fachärztin für Viszeralchirurgie“

In Abschnitt B Nr. 7.8 „Facharzt/Fachärztin für Viszeralchirurgie“ wird in den Spezifischen Inhalten der Facharzt-Weiterbildung Viszeralchirurgie in der Spalte „Handlungskompetenz Erfahrungen und

Fertigkeiten“ in dem Weiterbildungsblock „Verletzungen, Erkrankungen und Funktionsstörungen des Kopf- und Halsbereichs“ in der Zeile „Zervikale Eingriffe, z. B. Lymphknoten-Probexcision“ das Wort „Probexcision“ durch das Wort „Probeexzision“ ersetzt.

5. Abschnitt B Nr. 13.1 „Facharzt/Fachärztin für Innere Medizin“

Abschnitt B Nr. 13.1 „Facharzt/Fachärztin für Innere Medizin“ - Gemeinsame Inhalte der Facharzt-Weiterbildungen im Gebiet Innere Medizin wie folgt geändert:

- a) Der Weiterbildungsblock „Infektionen im Gebiet Innere Medizin“ wird gestrichen.
- b) Nach dem Weiterbildungsblock „Hämatologische und onkologische Basisbehandlung“ wird folgender Weiterbildungsblock eingefügt:

Infektiologische Basisbehandlung		
Weiterführende Diagnostik, Therapie und Rehabilitation von Infektionskrankheiten		
Meldepflichten gemäß Infektionsschutzgesetz		
	Internistische Basisbehandlung von Infektionskrankheiten	
	Management bei therapieresistenten Erregern	

6. Abschnitt B Nr. 13.2 „Facharzt/Fachärztin für Innere Medizin und Angiologie“

Abschnitt B Nr. 13.2 „Facharzt/Fachärztin für Innere Medizin und Angiologie“ - Gemeinsame Inhalte der Facharzt-Weiterbildungen im Gebiet Innere Medizin wird wie folgt geändert:

- a) Der Weiterbildungsblock „Infektionen im Gebiet Innere Medizin“ wird gestrichen.
- b) Nach dem Weiterbildungsblock „Hämatologische und onkologische Basisbehandlung“ wird folgender Weiterbildungsblock eingefügt:

Infektiologische Basisbehandlung		
Weiterführende Diagnostik, Therapie und Rehabilitation von Infektionskrankheiten		
Meldepflichten gemäß Infektionsschutzgesetz		
	Internistische Basisbehandlung von	

	Infektionskrankheiten	
	Management bei therapieresistenten Erregern	

7. Abschnitt B Nr. 13.3 „Facharzt/Fachärztin für Innere Medizin und Endokrinologie und Diabetologie“

Abschnitt B Nr. 13.3 „Facharzt/Fachärztin für Innere Medizin und Endokrinologie und Diabetologie“ - Gemeinsame Inhalte der Facharzt-Weiterbildungen im Gebiet Innere Medizin wird wie folgt geändert:

- a) Der Weiterbildungsblock „Infektionen im Gebiet Innere Medizin“ wird gestrichen.
- b) Nach dem Weiterbildungsblock „Hämatologische und onkologische Basisbehandlung“ wird folgender Weiterbildungsblock eingefügt:

Infektiologische Basisbehandlung		
Weiterführende Diagnostik, Therapie und Rehabilitation von Infektionskrankheiten		
Meldepflichten gemäß Infektionsschutzgesetz		
	Internistische Basisbehandlung von Infektionskrankheiten	
	Management bei therapieresistenten Erregern	

8. Abschnitt B Nr. 13.4 „Facharzt/Fachärztin für Innere Medizin und Gastroenterologie“

Abschnitt B Nr. 13.4 „Facharzt/Fachärztin für Innere Medizin und Gastroenterologie“ wird wie folgt geändert:

- a) Die Gemeinsamen Inhalte der Facharzt-Weiterbildungen im Gebiet Innere Medizin werden wie folgt geändert:
 - aa) Der Weiterbildungsblock „Infektionen im Gebiet Innere Medizin“ wird gestrichen.
 - bb) Nach dem Weiterbildungsblock „Hämatologische und onkologische Basisbehandlung“ wird folgender Weiterbildungsblock eingefügt:

Infektiologische Basisbehandlung

Weiterführende Diagnostik, Therapie und Rehabilitation von Infektionskrankheiten		
Meldepflichten gemäß Infektionsschutzgesetz		
	Internistische Basisbehandlung von Infektionskrankheiten	
	Management bei therapieresistenten Erregern	

- b) In den Spezifischen Inhalten der Facharzt-Weiterbildung Innere Medizin und Gastroenterologie wird in der Spalte „Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten“ in dem Weiterbildungsblock „Gastroenterologie“ in der Zeile „Indikationsstellung und Befundinterpretation weiterer bildgebenden Verfahren“ das Wort „bildgebenden“ durch das Wort „bildgebender“ ersetzt.

9. Abschnitt B Nr. 13.5 „Facharzt/Fachärztin für Innere Medizin und Hämatologie und Onkologie“

Abschnitt B Nr. 13.5 „Facharzt/Fachärztin für Innere Medizin und Hämatologie und Onkologie“ - Gemeinsame Inhalte der Facharzt-Weiterbildungen im Gebiet Innere Medizin wird wie folgt geändert:

- a) der Weiterbildungsblock „Infektionen im Gebiet Innere Medizin“ wird gestrichen.
b) Nach dem Weiterbildungsblock „Geriatrische Basisbehandlung“ wird folgender Weiterbildungsblock eingefügt:

Infektiologische Basisbehandlung		
Weiterführende Diagnostik, Therapie und Rehabilitation von Infektionskrankheiten		
Meldepflichten gemäß Infektionsschutzgesetz		
	Internistische Basisbehandlung von Infektionskrankheiten	
	Management bei therapieresistenten Erregern	

10. Abschnitt B Nr. 13.6 „Facharzt/Fachärztin für Innere Medizin und Infektiologie“

Abschnitt B Nr. 13.6 „Facharzt/Fachärztin für Innere Medizin und Infektiologie“ wird wie folgt geändert:

a) Der Block „Weiterbildungszeit“ wird in der rechten Spalte wie folgt geändert:

aa) Im ersten Spiegelstrich wird das Wort „Infektionskrankheiten“ durch das Wort „Infektiologie“ ersetzt.

bb) Der zweite Spiegelstrich

„-können bis zu 6 Monate Weiterbildungszeit im Fach Mikrobiologie, Virologie und Infektionsepidemiologie erfolgen“

wird durch den Spiegelstrich

„- können zum Kompetenzerwerb bis zu 6 Monate Weiterbildung in Hygiene und Umweltmedizin, Mikrobiologie, Virologie und Infektionsepidemiologie und/oder in Öffentlichen Gesundheitswesen angerechnet werden“ ersetzt.

cc) Der dritte Spiegelstrich

„- können bis zu 6 Monate Weiterbildungszeit in der Tropenmedizin erfolgen“

wird durch den Spiegelstrich

„- können bis zu 6 Monate Weiterbildung in der Tropen- und Reisemedizin angerechnet werden“ ersetzt.

b) die Spezifischen Inhalte der Facharzt-Weiterbildung Innere Medizin und Infektiologie werden wie folgt gefasst:

Spezifische Inhalte der Facharzt-Weiterbildung Innere Medizin und Infektiologie		
Infektionsprävention und Infektionsschutz		
Individuelle und öffentliche Infektionsprävention, Prävention der Übertragung infektiöser Erreger		
	Meldung und Dokumentation gemäß Infektionsschutzgesetz	
	Planung und Durchführung von infektionsepidemiologischen Erhebungen, Präventionsmaßnahmen und Schulungen	

	Impfprophylaxe einschließlich Impf-Empfehlungen und Impfpläne, aktive und passive Immunisierung	
	Spezifische Impfberatung auf Grundlage der STIKO-Empfehlung	
Nosokomiale Infektionen		
Screening und Dekolonisation von Infektionserregern einschließlich multiresistenter Erreger		
Methoden, Anwendungsmöglichkeiten und Grenzen der molekularen Epidemiologie von nosokomialen Erregern		
	Erkennung, Verfolgung und Unterbrechung von Infektionsketten bei nosokomialen Erregern	
	Behandlung von Infektionen mit multiresistenten Erregern	
	Behandlung von Infektionen mit hochresistenten Pathogenen	
Infektionsdiagnostik		
Pathomechanismen und Epidemiologie von Bakterien, Pilzen, Parasiten, Viren und anderen infektiösen Agenzien einschließlich ihres lokalizations- und erkrankungsspezifischen Erregerspektrums		
Testbedingungen, Validierung und Qualitätskriterien von Laborbefunden		
	Differenzierung und Behandlung von Infektionen versus Kolonisation	
Erregerspezifische Prä- und Postanalytik		
	Indikationsstellung zu diagnostischen und differentialdiagnostischen Verfahren sowie Auswahl geeigneter Untersuchungsmaterialien und deren Befundinterpretation	
	Differentialdiagnostische Abklärung und therapeutisches Management von Patienten mit unklaren Entzündungskonstellationen	

	Gewinnung von Proben von Körperflüssigkeiten und Geweben zur Erregerdiagnostik, auch mittels Ultraschalltechnik	
Verfahren der mikrobiologischen und virologischen Diagnostik, insbesondere zur Identifizierung sowie Empfindlichkeitstestung		
	Bewertung und Prozessoptimierung von Schnellverfahren der Erreger- und Entzündungsdiagnostik	
	Bewertung von Resistenztests im klinischen Kontext	
	Interpretation der spezifischen Resistenzmuster von multiresistenten Erregern und daraus abgeleitete Behandlung	
	Indikationsstellung und Befundinterpretation von bildgebenden Verfahren bei Infektionskrankheiten	
Antiinfektive Therapie		
Pharmakologie, Pharmakokinetik und Pharmakodynamik, Wirkungsspektrum, Resistenzentwicklung, Nebenwirkungen und Interaktionen von Antiinfektiva		
	Therapieempfehlung, Indikationsstellung sowie Auswahl, Dosierung, Therapiedauer und Applikation von Antiinfektiva	
	Indikationsstellung zur Messung von Antibiotikakonzentrationen zur Therapiesteuerung und deren Befundinterpretation	
	Erstellung von Behandlungskonzepten unter Berücksichtigung von therapeutischem Drug Monitoring (TDM), insbesondere bei Patienten mit eingeschränkten Organfunktionen	
	Interpretation von Resistenzstatistiken	
Grundlagen der in vitro-Empfindlichkeitsprüfung		
	Indikationsstellung und spezifischer Einsatz von Reserveantibiotika	
Perioperative antibiotische Prophylaxe		

	Mitwirkung bei der Erstellung von lokalen Empfehlungen zur prophylaktischen Verordnung von Antiinfektiva bei internistischen Erkrankungen und internistischen Eingriffen	
Antibiotic Stewardship (ABS)		
Prinzipien und Methoden von Antibiotic-Stewardship, Nebeneffekte der antiinfektiven Therapie und deren Prävention		
	Erfassung und Bewertung des Antiinfektiva-Verbrauchs	
	Anwendung der Empfehlungen zur Verordnung von Antiinfektiva	
	Teilnahme am fachübergreifenden Antibiotic-Stewardship-Team	
	Durchführung von ABS-Visiten	30
	Durchführung von Punkt-Prävalenzerhebungen	
	Erstellung von einrichtungsspezifischen Diagnostik- und Therapieempfehlungen anhand von Erreger- und Resistenzstatistiken	
	Mitwirkung in klinikweiten Kommissionen zur Erstellung von Leitlinien zum Einsatz von Antiinfektiva	
Infektiologische Notfälle		
Akute lebensbedrohliche Infektionen und infektiologische Notfälle		
	Beurteilung des Schweregrads von Infektionen	
	Erkennung und Behandlung einschließlich Erstversorgung von Infektionen mit hoher Kontagiosität	
	Interdisziplinäre Beratung und Behandlung bei lebensbedrohlichen Infektionen	30
	Erkennung und Therapie der Sepsis und des septischen Schocks, auch in interdisziplinärer Zusammenarbeit	
Systemische und Organ-Infektionen		

Epidemiologie, Pathophysiologie, Prävention und Prognosebeurteilung von Infektionskrankheiten einschließlich auf den Menschen übertragbarer Zoonosen		
Einfluss des Lebensalters auf das Immunsystem und Infektionsrisiko		
	Durchführung von infektiologischen Konsilen	400
	Behandlung insbesondere schwerer und komplikativer Verläufe, auch in interdisziplinärer Zusammenarbeit, von	
	- Blutstrominfektionen	
	- Infektionen der Lunge, der Pleura und der oberen Atemwege	
	- kardiovaskulären Infektionen	
	- Harnwegs- und Niereninfektionen	
	- abdominalen und gastrointestinalen Infektionen	
	Mitbehandlung von schweren und komplikativen Verläufen	
	- Infektionen des Nervensystems, parainfektiose neurologische Manifestationen	
	- Infektionen der Knochen und Gelenke	
	- Haut- und Weichgewebeeinfektionen	
	- Postoperative Wundinfektionen	
	- Fremdkörper-assoziierte Infektionen	
Fieber unklarer Genese		
Spezielle Pathophysiologie von Inflammation und Fieber		
Spezielle Epidemiologie von Fieber unklarer Genese in verschiedenen Patientengruppen		
	Differentialdiagnose und Behandlung bei unklarem Fieber	
Besondere Fragestellungen der Infektiologie		

Indikationen und Limitationen einer ambulanten parenteralen Therapie mit Antiinfektiva (APAT)		
	Behandlung ambulant erworbener und nosokomialer System- und Organinfektionen bei schweren Verläufen	
	Mitbehandlung von intensivpflichtigen Patienten mit schweren Infektionskrankheiten einschließlich Sepsis und septischem Schock	
	Diagnostik und Behandlung von besonderen Infektionen	20
	- Mykobakteriosen	
	- Pilzinfektionen	
	- parasitäre Erkrankungen	
Chronische Infektionen		
	Langzeitbehandlung von Patienten mit chronischen Infektionen, insbesondere	20
	- HIV-Infektion	
	- chronische Virushepatitis	
	Suppressionstherapie bei nicht kurativ behandelbaren Organinfektionen	
Infektionsepidemiologie und Ausbruchmanagement einschließlich Pandemien		
Spezielle Epidemiologie, Dynamik und Übertragungsmechanismen von Infektionskrankheiten		
Charakteristika von Epidemien und Pandemien sowie Maßnahmen zu deren Kontrolle		
Prinzipien und Methoden von Public Health bezüglich Infektionskrankheiten		
Bedeutung von Global Health und des Klimawandels hinsichtlich der Verbreitung von Infektionskrankheiten		
	Management von Ausbruchssituationen	
	Mitwirkung bei der Erstellung und Umsetzung von Plänen zur Kontrolle von einrichtungsbezogenen Infektionsausbrüchen	

	Interdisziplinäre Beratung und Kooperation insbesondere mit	
	- Öffentlichem Gesundheitswesen	
	- Hygiene und Umweltmedizin	
	- Mikrobiologie, Virologie und Infektionsepidemiologie	
Seltene Infektionskrankheiten		
Erreger und Toxine als Biowaffen		
Seltene einheimische und nicht einheimische Infektionskrankheiten wie M. Whipple, Echinokokkose, Creutzfeld-Jakob-Krankheit, Chagas-Erkrankung, Leishmaniose, Zoonosen		
Infektionen bei besonderen Patientengruppen		
Besonderheiten bei Infektionen von geriatrischen Patienten		
Infektionen während der Schwangerschaft		
	Mitbehandlung bei komplizierten Infektionen von Patienten mit chronischen Erkrankungen wie Diabetes, Nieren-, Leberinsuffizienz	
Infektionen bei Fernreisenden einschließlich Prävention		
Infektionen bei Tropenrückkehrern		
	Behandlung von Fieber nach Tropenaufenthalt	
Sexuell übertragbare Infektionen (STI)		
Spezielle Pathophysiologie und Infektionsrisiken bei angeborenen, erworbenen und medikamentös induzierten Immundefizienzen		
	Prophylaxe und Prävention von häufigen und opportunistischen Infektionskrankheiten je nach Art und Schweregrad der Immundefizienz	

	Behandlung komplizierter Infektionen einschließlich opportunistischer Infektionen im Rahmen einer Immundefizienz	30
--	--	----

11. Abschnitt B Nr. 13.7 „Facharzt/Fachärztin für Innere Medizin und Kardiologie“

Abschnitt B Nr. 13.7 „Facharzt/Fachärztin für Innere Medizin und Kardiologie“ - Gemeinsame Inhalte der Facharzt-Weiterbildungen im Gebiet Innere Medizin wird wie folgt geändert:

- a) Der Weiterbildungsblock „Infektionen im Gebiet Innere Medizin“ gestrichen.
- b) Nach dem Weiterbildungsblock „Hämatologische und onkologische Basisbehandlung“ wird folgender Weiterbildungsblock eingefügt:

Infektiologische Basisbehandlung		
Weiterführende Diagnostik, Therapie und Rehabilitation von Infektionskrankheiten		
Meldepflichten gemäß Infektionsschutzgesetz		
	Internistische Basisbehandlung von Infektionskrankheiten	
	Management bei therapieresistenten Erregern	

12. Abschnitt B Nr. 13.8 „Facharzt/Fachärztin für Innere Medizin und Nephrologie“

Abschnitt B Nr. 13.8 „Facharzt/Fachärztin für Innere Medizin und Nephrologie“ - Gemeinsame Inhalte der Facharzt-Weiterbildungen im Gebiet Innere Medizin wird wie folgt geändert:

- a) Der Weiterbildungsblock „Infektionen im Gebiet Innere Medizin“ wird gestrichen.
- b) Nach dem Weiterbildungsblock „Hämatologische und onkologische Basisbehandlung“ wird folgender Weiterbildungsblock eingefügt:

Infektiologische Basisbehandlung		
Weiterführende Diagnostik, Therapie und Rehabilitation von Infektionskrankheiten		
Meldepflichten gemäß Infektionsschutzgesetz		
	Internistische Basisbehandlung von Infektionskrankheiten	
	Management bei therapieresistenten Erregern	

13. Abschnitt B Nr. 13.9 „Facharzt/Fachärztin für Innere Medizin und Pneumologie“

Abschnitt B Nr. 13.9 „Facharzt/Fachärztin für Innere Medizin und Pneumologie“ wird wie folgt geändert:

- a) Die Gemeinsamen Inhalte der Facharzt-Weiterbildungen im Gebiet Innere Medizin werden wie folgt geändert:
 - aa) Der Weiterbildungsblock „Infektionen im Gebiet Innere Medizin“ wird gestrichen.
 - bb) Nach dem Weiterbildungsblock „Hämatologische und onkologische Basisbehandlung“ wird folgender Weiterbildungsblock eingefügt:

Infektiologische Basisbehandlung		
Weiterführende Diagnostik, Therapie und Rehabilitation von Infektionskrankheiten		
Meldepflichten gemäß Infektionsschutzgesetz		
	Internistische Basisbehandlung von Infektionskrankheiten	
	Management bei therapieresistenten Erregern	

- b) Die Spezifischen Inhalte der Facharzt-Weiterbildung Innere Medizin und Pneumologie im Weiterbildungsblock „Diagnostische Verfahren in der Pneumologie“ werden wie folgt geändert:
 - aa) In der Spalte „Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse“ in der Zeile „Transbronchiale und transösophageale Untersuchungen des Mediastinum und der Lunge“ wird das Wort „Mediastinum“ durch das Wort „Mediastinums“ ersetzt.

bb) In der Spalte „Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten“ in der Zeile „Indikationsstellung und Befundinterpretation weiterer bildgebenden Verfahren“ wird das Wort „bildgebenden“ durch das Wort „bildgebender“ ersetzt.

14. Abschnitt B Nr. 13.10 „Facharzt/Fachärztin für Innere Medizin und Rheumatologie“

Abschnitt B Nr. 13.10 „Facharzt/Fachärztin für Innere Medizin und Rheumatologie“ - Gemeinsame Inhalte der Facharzt-Weiterbildungen im Gebiet Innere Medizin wird wie folgt geändert:

- a) Der Weiterbildungsblock „Infektionen im Gebiet Innere Medizin“ wird gestrichen.
- b) Nach dem Weiterbildungsblock „Hämatologische und onkologische Basisbehandlung“ wird folgender Weiterbildungsblock eingefügt:

Infektiologische Basisbehandlung		
Weiterführende Diagnostik, Therapie und Rehabilitation von Infektionskrankheiten		
Meldepflichten gemäß Infektionsschutzgesetz		
	Internistische Basisbehandlung von Infektionskrankheiten	
	Management bei therapieresistenten Erregern	

15. Abschnitt B Nr. 14.1 „Facharzt/Fachärztin Kinder- und Jugendmedizin“

Abschnitt B Nr. 14.1 „Facharzt/Fachärztin Kinder- und Jugendmedizin“ wird in den Spezifischen Inhalten der Facharzt-Weiterbildung Kinder- und Jugendmedizin wie folgt geändert:

- a) In dem Weiterbildungsblock „Erkrankungen der Nieren und der ableitenden Harnwege“ wird in der Spalte „Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten“ in der Zeile „Diagnostik und konservative Therapie von Miktionsstörungen und Inkontinenz“ das Wort „Miktionsstörungen“ durch das Wort „Blasenfunktionsstörung“ ersetzt.
- b) In dem Weiterbildungsblock „Diagnostische Verfahren“ wird in der Spalte „Richtzahl“ in der Zeile „-der Schilddrüse“ die Angabe „150“ durch die Angabe „50“ ersetzt.

16. Abschnitt B Nr. 18. „Gebiet Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie“

In Abschnitt B Nr. 18. „Gebiet Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie“ werden in den Spezifischen Inhalten der Facharzt-Weiterbildung Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie in der Spalte „Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten“ in dem Weiterbildungsblock „Diagnostische Verfahren“ in der Zeile „Indikationsstellung und Befundinterpretation von weiteren bildgebenden Verfahren“ die Wörter „von weiteren bildgebenden“ durch die Wörter „weiterer bildgebender“ ersetzt.

17. Abschnitt B Nr. 20 „Gebiet Neurologie“

In Abschnitt B Nr. 20 „Gebiet Neurologie“ wird in der Zeile „Weiterbildungszeit“ im vierten Spiegelstrich das Wort „Neurochirurgie“ durch das Wort „Neurochirurgie“ ersetzt.

18. Abschnitt B Nr. 28.1 „Facharzt/Fachärztin für Psychiatrie und Psychotherapie“

In Abschnitt B Nr. 28.1 „Facharzt/Fachärztin für Psychiatrie und Psychotherapie“ werden in den Spezifischen Inhalten der Facharzt-Weiterbildung Psychiatrie und Psychotherapie in der Spalte „Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten“ in dem Weiterbildungsblock „Behandlung psychischer Erkrankungen und Störungen“ in der Zeile „- dokumentierte Fälle Einzelpsychotherapie (bei systemischer Therapie auch Paar- und Familientherapie) mit Patienten in der jeweiligen Grundorientierung, davon“ nach dem Wort „Grundorientierung“ die Wörter „unter Supervision“ eingefügt.

19. Abschnitt B Nr. 29. „Gebiet Psychosomatische Medizin und Psychotherapie“

In Abschnitt B Nr. 29. „Gebiet Psychosomatische Medizin und Psychotherapie“ wird in den Spezifischen Inhalten der Facharzt-Weiterbildung Psychosomatische Medizin und Psychotherapie in der Spalte „Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten“ in dem Weiterbildungsblock „Therapie psychosomatischer Störungen und Erkrankungen“ in der Zeile „Psychosomatische und psychotherapeutische Behandlungen einschließlich traumabedingter und sexueller Störungen mit besonderer Gewichtung der psychosomatischen Symptomatik unter Einschluss der Anleitung zur Bewältigung somatischer und psychosomatischer Störungen und Erkrankungen und der multimodalen psychosomatisch-psychotherapeutischen Komplexbehandlung und der multimodalen Therapie im stationären Setting in dokumentierten Fällen, davon können bis zu 20 in der jeweils anderen Grundorientierung erbracht werden“ nach den Wörtern „Erkrankungen und“ die Angabe „/oder“ eingefügt.

20. Abschnitt C Nr. 1 „Zusatz-Weiterbildung Akupunktur“

In Abschnitt C Nr. 1 „Zusatz-Weiterbildung Akupunktur“ wird in dem Block „Mindestanforderungen gemäß § 11 WBO“ in der rechten Spalte dem Spiegelstrich „- 200 Stunden Kurs-Weiterbildung gemäß § 4 Absatz 8 in Akupunktur“ der folgende Spiegelstrich angefügt:

„und zusätzlich

- **Akupunktur** gemäß Weiterbildungsinhalten unter Befugnis“

21. Abschnitt C Nr. 4 „Zusatz-Weiterbildung Andrologie“

In Abschnitt C Nr. 4 „Zusatz-Weiterbildung Andrologie“ wird nach dem Block „Definition“ und „Mindestanforderungen gemäß § 11 WBO“ folgender Satz eingefügt:

„Die Zusatz-Weiterbildung kann auch in einer berufsbegleitenden Weiterbildung absolviert werden“.

22. Abschnitt C Nr. 5 „Zusatz-Weiterbildung Balneologie und Medizinische Klimatologie“

In Abschnitt C Nr. 5 „Zusatz-Weiterbildung Balneologie und Medizinische Klimatologie“ werden in den Weiterbildungsinhalten in der Spalte "Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse“ im Weiterbildungsblock „Kurort therapeutische“ die Wörter „Kurort therapeutische“ durch die Wörter „Kurort-therapeutische“ ersetzt.

23. Abschnitt C Nr. 8 „Zusatz-Weiterbildung Diabetologie“

Abschnitt C Nr. 8 „Zusatz-Weiterbildung Diabetologie“ wird wie folgt geändert:

- a) In dem Block „Mindestanforderungen gemäß § 11 WBO“ wird in der rechten Spalte in dem zweiten Spiegelstrich die Angabe „12“ durch die Angabe „18“ ersetzt.
- b) Im Abschnitt „Weiterbildungsinhalte der Zusatz-Weiterbildung“ in der Spalte „Handlungskompetenz, Erfahrungen und Fertigkeiten“ im Weiterbildungsblock „Übergreifende Inhalte der Zusatz-Weiterbildung Diabetologie“ werden im letzten Abschnitt nach den Wörtern „Auswahl und Durchführung standardisierter Schulungen,“ die Zeilen wie folgt gefasst:
 - „- Hypoglykämieschulungen
 - Schulungen für Patienten ohne Insulintherapie
 - Schulungen für Patienten mit ICT/Insulinpumpen“.

24. Abschnitt C Nr. 9 „Zusatz-Weiterbildung Ernährungsmedizin“

In Abschnitt C Nr. 9 „Zusatz-Weiterbildung Ernährungsmedizin“ wird in dem Block „Mindestanforderungen gemäß § 11 WBO“ in der rechten Spalte dem Spiegelstrich „120 Stunden Fallseminare unter Supervision

Die Fallseminare können durch 6 Monate Weiterbildung unter Befugnis an Weiterbildungsstätten ersetzt werden“

der folgende Spiegelstrich angefügt:

„und zusätzlich

- **Ernährungsmedizin** gemäß Weiterbildungsinhalten unter Befugnis“

25. Abschnitt C Nr. 10 „Zusatz-Weiterbildung Flugmedizin“

In Abschnitt C Nr. 10 „Zusatz-Weiterbildung Flugmedizin“ wird in dem Block „Mindestanforderungen gemäß § 11 WBO“ in der rechten Spalte dem Spiegelstrich „- 180 Stunden Kurs-Weiterbildung gemäß § 4 Absatz 8 in Flugmedizin“ der folgende Spiegelstrich angefügt:

„und zusätzlich

- **Flugmedizin** gemäß Weiterbildungsinhalten unter Befugnis“

26. Abschnitt C Nr. 18 „Zusatz-Weiterbildung Kinder- und Jugend-Orthopädie“

In Abschnitt C Nr. 18 „Zusatz-Weiterbildung Kinder- und Jugend-Orthopädie“ wird in dem Block „Mindestanforderungen gemäß § 11 WBO“ in der rechten Spalte im ersten Spiegelstrich das Wort „Kinderchirurgie“ durch die Wörter „Kinder- und Jugendchirurgie“ ersetzt.

27. Abschnitt C Nr. 20 „Zusatz-Weiterbildung Krankenhaushygiene“

Abschnitt C Nr. 20 „Zusatz-Weiterbildung Krankenhaushygiene“ wird wie folgt geändert:

- a) in dem Block „Mindestanforderungen gemäß § 11 WBO“ in der rechten Spalte wird dem Satz „Die Kurs-Weiterbildung kann durch 12 Monate Weiterbildung unter Befugnis an Weiterbildungsstätten ersetzt werden“ der folgende Spiegelstrich angefügt:

„und zusätzlich

Krankenhaushygiene gemäß Weiterbildungsinhalten unter Befugnis“

- b) Der Satz „Die Zusatz-Weiterbildung kann auch in einer berufsbegleitenden Weiterbildung absolviert werden“ nach dem Block „Definition, Spezielle Übergangsbestimmungen und Mindestanforderungen gemäß § 11 WBO“ wird aufgehoben.

28. Abschnitt C Nr. 22 „Zusatz-Weiterbildung Manuelle Medizin“

In Abschnitt C Nr. 22 „Zusatz-Weiterbildung Manuelle Medizin“ wird in dem Block „Mindestanforderungen gemäß § 11 WBO“ in der rechten Spalte dem Spiegelstrich „200 Stunden Aufbaukurs“ der folgende Spiegelstrich angefügt:

„und zusätzlich

- **Manuelle Medizin** gemäß Weiterbildungsinhalten unter Befugnis“

29. Abschnitt C Nr. 24 „Zusatz-Weiterbildung Medizinische Informatik“

In Abschnitt C Nr. 24 „Zusatz-Weiterbildung Medizinische Informatik“ wird in dem Block „Mindestanforderungen gemäß § 11 WBO“ in der rechten Spalte dem Spiegelstrich „- **480 Stunden** in einer Einrichtung der medizinischen Informatik oder in einer IT-Abteilung im Gesundheitswesen, ersetzbar durch eine Projektarbeit bei einem Weiterbildungsbefugten für Medizinische Informatik“ der folgende Spiegelstrich angefügt:

„und zusätzlich

- **Medizinische Informatik** gemäß Weiterbildungsinhalten unter Befugnis“

30. Abschnitt C Nr. 25 „Zusatz-Weiterbildung Naturheilverfahren“

In Abschnitt C Nr. 25 „Zusatz-Weiterbildung Naturheilverfahren“ wird in dem Block „Mindestanforderungen gemäß § 11 WBO“ in der rechten Spalte dem Spiegelstrich „- **80 Stunden Fallseminare** unter Supervision

Die Fallseminare können durch 6 Monate Weiterbildung unter Befugnis an Weiterbildungsstätten ersetzt werden.“ der folgende Spiegelstrich angefügt:

„und zusätzlich

- **Naturheilverfahren** gemäß Weiterbildungsinhalten unter Befugnis“

31. Abschnitt C Nr. 26 „Zusatz-Weiterbildung Notfallmedizin“

In Abschnitt C Nr. 26 „Zusatz-Weiterbildung Notfallmedizin“ werden in dem Block „Mindestanforderungen gemäß § 11 WBO“ in der rechten Spalte im zweiten Spiegelstrich die Wörter „Intensivmedizin oder in Anästhesiologie“ durch die Wörter „Intensivmedizin, in Anästhesiologie oder in einer interdisziplinären zentralen Notaufnahme“ ersetzt.

32. Abschnitt C Nr. 31 „Zusatz-Weiterbildung Physikalische Therapie“

In Abschnitt C Nr. 31 „Zusatz-Weiterbildung Physikalische Therapie“ wird nach dem Block „Definition“ und „Mindestanforderungen gemäß § 11 WBO“ folgender Satz eingefügt:
„Die Zusatz-Weiterbildung kann auch in einer berufsbegleitenden Weiterbildung absolviert werden“.

33. Abschnitt C Nr. 33 „Zusatz-Weiterbildung Proktologie“

In Abschnitt C Nr. 33 „Zusatz-Weiterbildung Proktologie“ wird nach dem Block „Definition“ und „Mindestanforderungen gemäß § 11 WBO“ folgender Satz eingefügt:

„Die Zusatz-Weiterbildung kann auch in einer berufsbegleitenden Weiterbildung absolviert werden“.

34. Abschnitt C Nr. 35 „Zusatz-Weiterbildung Psychotherapie“

In Abschnitt C Nr. 35 „Zusatz-Weiterbildung Psychotherapie“ wird in den Weiterbildungsinhalten der Zusatz-Weiterbildung in der Spalte „Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten“ im Weiterbildungsblock „Selbsterfahrung“ in der Zeile „ENTWEDER im tiefenpsychologisch/psychodynamischen Verfahren in Einzel- und Gruppenselbsterfahrung in Stunden, davon“ die Wörter „tiefenpsychologisch/psychodynamischen“ durch die Wörter „psychodynamischen/tiefenpsychologischen“ ersetzt.

35. Abschnitt C Nr. 39 „Zusatz-Weiterbildung Sexualmedizin“

In Abschnitt C Nr. 39 „Zusatz-Weiterbildung Sexualmedizin“ wird in dem Block „Mindestanforderungen gemäß § 11 WBO“ in der rechten Spalte dem Spiegelstrich „- 120 Stunden Fallseminare unter Supervision

Die Fallseminare können durch 6 Monate Weiterbildung unter Befugnis an Weiterbildungsstätten ersetzt werden“ der folgende Spiegelstrich angefügt:

„und zusätzlich

- **Sexualmedizin** gemäß Weiterbildungsinhalten unter Befugnis“

36. Abschnitt C Nr. 40 „Zusatz-Weiterbildung Sozialmedizin“

In Abschnitt C Nr. 40 „Zusatz-Weiterbildung Sozialmedizin“ wird in den Spezifischen Inhalte der Zusatz-Weiterbildung Sozialmedizin in der Spalte „Handlungskompetenz, Erfahrungen und Fertigkeiten“ im Weiterbildungsblock „Sozialmedizinische Begutachtung“ in der Zeile

„Rehabilitationsentlassungsberichte“ dem Wort „Rehabilitationsentlassungsberichte“, die Wörter „und/oder Leistungsbeurteilungen“ angefügt.

37. Abschnitt C Nr. 47 „Zusatz-Weiterbildung Sportmedizin“

In Abschnitt C Nr. 47 „Zusatz-Weiterbildung Sportmedizin“ wird in dem Block „Mindestanforderungen gemäß § 11 WBO“ in der rechten Spalte dem Spiegelstrich „- 120 Stunden sportärztliche Tätigkeit in einem Sportverein oder einer anderen vergleichbaren Einrichtung“ der folgende Spiegelstrich angefügt:

„und zusätzlich

- **Sportmedizin** gemäß Weiterbildungsinhalten unter Befugnis“

38. Abschnitt C Nr. 50 „Zusatz-Weiterbildung Tropen- und Reisemedizin“

In Abschnitt C Nr. 50 „Zusatz-Weiterbildung Tropen- und Reisemedizin“ werden in dem Block „Mindestanforderungen gemäß § 11 WBO in der rechten Spalte in dem letzten Spiegelstrich die Wörter „und Medizinische Parasitologie“ gestrichen.

Artikel 2

Die erste Änderung der Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern tritt am ersten Tag des auf den Hinweis im Mitteilungsblatt der Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern gemäß § 23 Absatz 3a Heilberufsgesetz Mecklenburg-Vorpommern folgenden Kalendermonats in Kraft.

Ausgefertigt: Rostock, 29.09.2022

gez. Prof. Dr. med. Andreas Crusius

Präsident der Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern